

Satzung des Heimatvereins Holthausen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der am 27. Juni 1987 gegründete Verein führt den Namen "Heimatverein Holthausen"
2. Sitz ist Dortmund-Holthausen.
Gerichtsstand ist Dortmund.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund wird beantragt.

§ 2 Aufgaben und Ziel

1. Aufgabe des Vereins ist es:
Heimatkunde zu betreiben,
die plattdeutsche Mundart zu pflegen,
ortsgeschichtliche Arbeiten zu fördern und zu veröffentlichen,
kulturelle Veranstaltungen auszurichten
sich für Holthausener Interessen einzusetzen und
das Gemeinschaftsbewusstsein zu intensivieren.

Der Verein will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit die Kenntnis der Heimat, die Verbundenheit mit ihr und die Verantwortung für sie in der gesamten Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

Die Mitglieder können innerhalb des Vereins Sparten bilden.

Auf Antrag der Mitglieder, entscheidet der Vorstand über die zu bildenden Sparten.

2. Der Verein kann Mitglied des "Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark" und eventuell des "Westfälischen Heimatbundes" werden. Er arbeitet mit den örtlichen Behörden, anderen Vereinen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag vorläufig entscheidet.

Über die Vollmitgliedschaft entscheidet die dem Aufnahmeantrag zeitlich folgende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist zulässig zum jeweiligen Jahresende, sofern die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied bis zum 30. November des betreffenden Jahres abgegeben worden ist. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Sofern das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich dagegen Berufung einlegt, ist innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres – möglichst im Lastschriftinzugsverfahren – eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand und 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
seinem 1. Stellvertreter,
seinem 2. Stellvertreter,
dem 1. Kassierer,
dem 2. Kassierer,
dem 1. Schriftführer,
dem 2. Schriftführer,
den ... Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben auf ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

Mindestens in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle seiner Verhinderung vertreten ihn seine Stellvertreter.

3. Die Kassengeschäfte des Vereins müssen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder dann statt, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen,
5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (in Wahljahren),
6. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim per Stimmzettel erfolgen.

§ 8 Arbeitsausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Arbeitsausschüsse wählen ihren Sprecher selbst.

§ 9 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der Versammlungsteilnehmer sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Der jeweilige Versammlungsleiter und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird am 27. Juni 1987 nach der Unterzeichnung durch folgende Gründungsmitglieder errichtet und in Kraft gesetzt.